

Austauschschalldämpfer, -katalysatoren und -partikelfilter (Austausch gleichbedeutend Ersatz)

Merkblatt vom 15.06.2010; Version 003 vom 25.09.2018

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	1
2.	Ausgangslage / Ziel.....	1
3.	Rechtsgrundlagen und Richtlinien	1
4.	Geltungsbereich	2
5.	Begriffsdefinitionen / Abkürzungen	2
6.	Allgemeine und technische Erläuterungen	3
7.	Arbeitsanweisung bei Nachprüfungen	4
8.	Inkraftsetzung.....	5
	Anhang I Beispiel zum Inhalt einer Lieferantenbestätigung	6

2. Ausgangslage / Ziel

Dieses Merkblatt soll für die Beurteilung von Austauschschalldämpfern, -katalysatoren und -partikelfiltern eine praxistaugliche Anleitung sein.

3. Rechtsgrundlagen und Richtlinien

- SVG Art. 8, Art. 42
- VTS Art. 34
- VTS Art. 52 Abs. 6
- VTS Art. 53 Abs. 2 und 3
- VTS Art. 221 Abs. 3 und 4
- VTS Anhang 5 und 6
- Weisungen des EJPD vom 29.09.1995 zu der VTS, VVV und VZV
- EG/EU/UNECE Vorschriften gemäss Ziffer 6 dieses Merkblattes
- asa-Richtlinien Nr. 2a und 2b
- asa-Richtlinien Nr. 6

4. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für die Beurteilung und Zulassung von Austauschschalldämpfern, -katalysatoren und -partikelfiltern an Motorfahrzeugen, welche nicht der Erstausrüstung entsprechen, aber über eine Lieferantenbestätigung verfügen.
Entsprechende Austauschbauteile sind nicht melde- und prüfpflichtig.

5. Begriffsdefinitionen / Abkürzungen

asa-Richtlinien Nr. 2a	Abändern und Umbauen von Motorwagen und Anhängern
asa-Richtlinien Nr. 2b	Abändern und Umbauen von Motorrädern
asa-Richtlinien Nr. 6	Eintrag von Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis und in der Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte
APS	Anerkannte Prüfstelle gemäss Anhang 2 TGV bzw. gemäss Artikel 17 Absatz 2 TGV (z.B. DTC, FAKT, Abgasprüfstelle Nidau)
ASTRA	Bundesamt für Strassen
UNECE	Wirtschaftskommission der UNO für Europa
EU (EG)	Europäische Union (Europäische Gemeinschaft)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Lieferantenbestätigung	Eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten gemäss Weisung des EJPD vom 29.9.1995 oder gemäss Anhang I dieses Merkblattes. Eine Lieferantenbestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn die dafür gültige Teilgenehmigung für das betreffende Fahrzeug vorliegt.
Teilgenehmigung	Typengenehmigung für Fahrzeugteile oder Fahrzeugsysteme; im vorliegenden Merkblatt: Austauschschalldämpfer, -katalysatoren und -partikelfilter.
TG	Schweizerische Fahrzeugtypengenehmigung
TGV	Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Der Begriff "TG" schliesst Datenblätter und altrechtliche Typenscheine, der Begriff "CH-Teilgenehmigung" Konformitätsbewertungen und Konformitätsbeglaubigungen mit ein (Art. 4 Abs. 7 TGV).

Die EU- bzw. UNECE-Teilgenehmigung muss durch eine staatliche Genehmigungsbehörde ausgestellt sein.

6. Allgemeine und technische Erläuterungen

Bei Fahrzeugen mit Austauschschalldämpfern, -katalysatoren oder -partikelfiltern mit Lieferantenbestätigung ist nach Ziffer 6.1 bis 6.4 dieses Merkblattes zu verfahren.

Bei Fahrzeugen mit Austauschschalldämpfern, -katalysatoren oder -partikelfiltern ohne Lieferantenbestätigung ist eine Abgas- und Geräusch-Einzelprüfung durch eine APS oder eine ausländische, für entsprechende EU- oder UNECE-Abgas- bzw. Geräuschprüfungen behördlich ermächtigte Prüfstelle, durchzuführen. Bei reinem Schalldämpfersatz genügt der Geräuschnachweis, wenn der Abgasgegendruck (nach UNECE-R 59 Ziffer 6.3.3) gegenüber der Originalanlage um nicht mehr als 25% ansteigt.

6.1 Genehmigte Anlagen

Als genehmigt und somit nicht melde- und prüfpflichtig gelten Bauteile, für die eine Lieferantenbestätigung gemäss den folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung vorliegt:

6.1.1 Schalldämpfer

Motorwagen	VO (EU) Nr. 540/2014 RL 70/157/EWG Anhang II UNECE-R 51 UNECE-R 59
Motorräder, Kleinmotorräder, 3-rädrige Kleinmotorräder, 3-rädrige Motorfahrzeuge Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge	UNECE-R 41-03 (Änderungsserie 04, ab Importdatum 1.1.2017) UNECE-R 92 RL 78/1015/EWG Anhang II RL 97/24/EG Kapitel 9 VO (EU) Nr. 168/2013 bzw. 134/2014 Anhang IX

6.1.2 Katalysatoren/Partikelfilter

Motorwagen	RL 70/220/EWG Anhang XIII VO (EG) Nr. 692/2008 Anhang XIII UNECE-R 103 UNECE-R 49-06 UNECE-R 83-03 VO (EG) Nr. 595/2009
Motorräder, Kleinmotorräder, 3-rädrige Kleinmotorräder, 3-rädrige Motorfahrzeuge Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge	RL 97/24/EG Kapitel 5 Ziffer 9 VO (EU) Nr. 168/2013 bzw. 134/2014

6.1.3 Schalldämpfer mit integrierten Katalysatoren/Partikelfilter:

Werden Schalldämpfer mit integriertem Katalysator/Partikelfilter ersetzt, sind sowohl Geräusch- wie auch Abgasvorschriften einzuhalten bzw. nachzuweisen. Wird die anwendbare Abgasnorm neu auch ohne Katalysator/Partikelfilter eingehalten, muss dies klar und unmissverständlich aus der Lieferantenbestätigung hervorgehen.

6.1.4 Verstellbare Auspuffanlagen/Soundmanagement

Bei nachträglich mit verstellbaren oder elektronisch veränderbaren Systeme (Soundmanagement) ergänzte Auspuffanlagen, für welche eine Lieferantenbestätigung vorliegt, muss der Lieferant der Anlage bestätigen, dass die Geräuschvorschriften (Vorbeifahrtmessung) in allen möglichen Betriebszuständen eingehalten werden. Bestehen begründete Zweifel kann das Fahrzeug und/oder System sichergestellt und eine Vorbeifahrtgeräuschmessung angeordnet werden.

6.2 Schalldämpfer-, Katalysatoren- und Partikelfilterkennzeichnung

Austauschschalldämpfer, -katalysatoren, -partikelfilter und ihre Teile (ausgenommen Befestigungsteile und Rohre) müssen:

- die Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers tragen.
- die vom Hersteller festgelegte Handelsbezeichnung und/oder die EU- bzw. UNECE-Kennzeichnung aufweisen (siehe Beispiel Anhang I).

Diese Aufschriften/Kennzeichnungen müssen unverwischbar und dauerhaft angebracht sein.

6.3 Pflichten Lieferant/Halter

Der Lieferant des Austauschbauteils muss dem Käufer eine schriftliche Lieferantenbestätigung gemäss Weisung des EJPD vom 29.09.1995 oder gemäss Anhang I dieses Merkblattes abgeben. Der Lieferant verpflichtet sich nur Angaben in der Lieferantenbestätigung festzuhalten, welche auf der Teilgenehmigung, für das betreffende Fahrzeug enthalten sind.

Diese Lieferantenbestätigung muss zusammen mit dem Fahrzeugausweis mitgeführt werden. Die Zulassungsbehörde kann beim Lieferanten Einsicht in die EU- bzw. ECE-Genehmigungsdokumente verlangen. Der Lieferant muss diese auf Verlangen innert nützlicher Frist beibringen.

6.4 Inhalt einer Lieferantenbestätigung

Die in der Lieferantenbestätigung festgehaltenen Werte müssen aus der Teilgenehmigung für das betreffende Fahrzeug entnommen werden. Die Lieferantenbestätigung muss so gestaltet/aufgebaut sein, dass eine rasche Überprüfung möglich ist.

7. Arbeitsanweisung bei Nachprüfungen

Administrative Prüfung:

- Der Verkehrsexperte überprüft den Inhalt der Lieferantenbestätigung und vergleicht diesen mit den Angaben zum Fahrzeug. Geringfügige Abweichungen (beispielsweise Rundungstoleranzen) von Leistung und Hubraum sind tolerierbar. Ein Eintrag der ausgetauschten Bauteile im Fahrzeugausweis ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Falls die Überprüfung auf die Teilgenehmigung ausgeweitet wird, muss folgendes überprüft werden:
 - o Ist es eine rechtsgültige Teilgenehmigung?
 - o Ist das betroffene Fahrzeug in der Teilgenehmigung aufgeführt?
 - o Entsprechen die technischen Angaben der Teilgenehmigung der Lieferantenbestätigung?

- Enthält eine Teilgenehmigung eine ganze Fahrzeuggruppe, und/oder sind nur die tiefsten und höchsten Grenzwerte der betroffenen Fahrzeuge aufgeführt, gilt die Genehmigung für alle beschriebenen Fahrzeuge.

Prüfung am Fahrzeug:

- Identifikationskontrolle (Bauteil, Fahrzeug und Lieferantenbestätigung)
- Überprüfung des mechanischen Zustands, Dichtheitskontrolle.
- Fachgerechte Montage

Auffälliges Geräusch:

- Wenn das Geräusch als übermässig laut auffällt, ist eine Vorbeifahrtsgeräuschmessung anzuordnen. Als Vorselektion kann eine Referenzmessung (Standmessung) dienen. Die Referenzwerte sind aus der Lieferantenbestätigung zu entnehmen. Sind dort keine Werte aufgeführt ist die Typengenehmigung oder das CoC massgebend. Die Messtoleranz richtet sich nach Anhang 6, Ziffer 12 VTS.

Erfüllt das Fahrzeug eine angeordnete Vorbeifahrtsgeräuschmessung, kann es zugelassen werden/bleiben. Der anlässlich der Vorbeifahrtsgeräuschmessung neu ermittelte Referenzwert ist im Fahrzeugausweis einzutragen, wenn er vom ursprünglichen Wert der Typengenehmigung oder des CoC abweicht.

Sicherstellung unzulässiger Teile:

- Unzulässige Fahrzeugteile können (um eine Weiterverwendung zu verhindern) in Anwendung des Artikels 221 Absatz 3 und 4 VTS mittels Verfügung sicher gestellt, und zu Lasten des Halters vernichtet werden.

8. Inkraftsetzung

Die zum Zeitpunkt der Beurteilung geltenden Vorschriften sind massgebend. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit/Aktualität dieses Merkblattes.

Dieses Merkblatt tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Beispiel zum Inhalt einer Lieferantenbestätigung
(Auszug aus VO (EU) Nr. 540/2014)

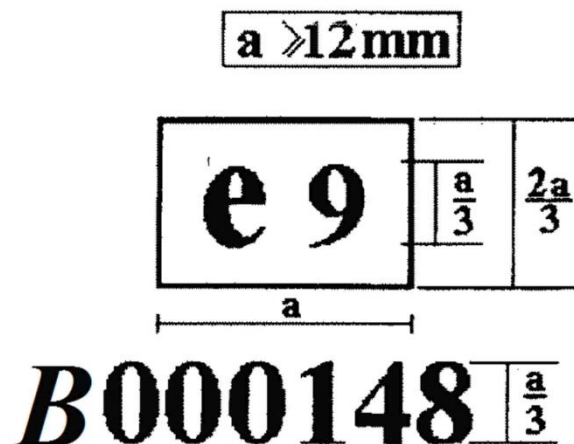
Anhang I

INFORMATIONEN FÜR DIE NUTZER UND DIE TECHNISCHE ÜBERPRÜFUNG

Jeder Austauschschalldämpferanlage ist ein Dokument in Papierform des Herstellers der Austauschschalldämpferanlage oder seines Bevollmächtigten beizufügen. In diesem Dokument in Papierform müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- a) die EU-Typgenehmigungsnummer der Austauschschalldämpferanlage (Abschnitt 5 mit der Nummer der Erweiterung der Typgenehmigung kann entfallen);
- b) das EU-Typgenehmigungszeichen;
- c) die Fabrikmarke (Handelsmarke des Herstellers);
- d) der Typ und die Handelsbezeichnung und/oder die Teilenummer;
- e) der Firmenname und die Anschrift des Herstellers;
- f) (ggf.) der Name und die Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers;
- g) Angaben zu den Fahrzeugen, für die die Austauschschalldämpferanlage bestimmt ist:
 - i. Marke;
 - ii. Typ;
 - iii. Typgenehmigungsnummer;
 - iv. Baumusterbezeichnung des Motors;
 - v. maximale Motorleistung;
 - vi. Art der Kraftübertragung;
 - vii. Einschränkungen bezüglich der Fahrzeuge, in die die Anlage eingebaut werden kann;
 - viii. Fahrgeräusch in dB(A) und Standgeräusch in dB(A) bei min^{-1} (falls abweichend von den Werten der Fahrzeug-Typgenehmigung);
- h) Einbauanleitung.

Muster des EU-Typgenehmigungszeichens



Die Schalldämpferanlage oder das Bauteil dieser Anlage mit dem oben dargestellten EU-Typgenehmigungszeichen wurde in Spanien (e9) gemäss der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 unter der Grundgenehmigungsnummer 0148 genehmigt und erfüllt die Grenzwerte der Phase 2 in Anhang III jener Verordnung. Die Zahlen dienen lediglich der Veranschaulichung.